

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Omid Nouripour, Maria Klein-Schmeink, Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Ulle Schauws, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen in der Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik

Auf der Flucht und als Einwandernde begegnen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTTI) besonderen Herausforderungen.

Im Visumverfahren zum Zwecke der Verpartnerung oder des Nachzugs zum Lebenspartner sind sie gehalten, Informationen über ihre sexuelle Orientierung bzw. Geschlechtsidentität preiszugeben und müssen insbesondere in Staaten, in denen LSBTTI immer noch verfolgt bzw. gesellschaftlich stigmatisiert werden, darauf vertrauen, dass diese Informationen nicht an außenstehende Dritte weitergegeben werden. Das wird bislang nicht überall gewährleistet.

Nach der Einreise sind Flüchtlinge als LSBTTI auch an vielen Orten in Deutschland weiterhin in besonderem Maße Diskriminierung und sogar gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt. Das ist inakzeptabel. Der Schutz vor Diskriminierung und gewalttätigen Übergriffen muss unter allen Umständen gewährleistet werden.

Auch im Asylverfahren besteht die Gefahr, dass durch die Zusammenarbeit der deutschen Behörden mit den Auslandsvertretungen der Herkunftsstaaten die Behörden von Verfolgerstaaten von der sexuellen Orientierung bzw. Geschlechtsidentität der Betroffenen erfahren. Das kann verhängnisvolle Folgen im Falle einer freiwilligen oder zwangsweisen Rückkehr in das Herkunftsland haben. Die Unabhängigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer im Asylverfahren muss gewährleistet werden. Jeder Flüchtling muss darauf vertrauen dürfen, dass sein Vorbringen von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern nicht aus Böswilligkeit oder Scham verfälscht wird.

Im Asylverfahren werden oftmals überzogene Anforderungen an die Glaubwürdigkeit von Asylsuchenden gestellt. Dies ist insbesondere bei LSBTTI ein Problem. Es muss sichergestellt werden, dass sie nicht aus Scham oder Angst verfolgungsrelevante Tatsachen verschweigen. Dafür ist der Ausbau der Asylverfahrensberatung notwendig, die Asylsuchende auf die Anhörung vorbereitet. LSBTTI sollten psychosoziale und wenn nötig psychotherapeutische Beratungsangebote in Anspruch nehmen können.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Vorkehrungen treffen das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen, um den Schutz vertraulicher Informationen von LSBTTI im Visumverfahren (etwa zum Zwecke der Verpartnerung bzw. des Lebenspartnernachzugs oder im Rahmen des Resettlements) zu gewährleisten?
2. Gibt es in den Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen besondere Schalter, an denen gewährleistet ist, dass vertrauliche Informationen von LSBTTI nicht unbeteiligten Dritten zur Kenntnis gelangen können (Vertrauensschalter)?

Wenn ja,

- a) an welchen Standorten gibt es solche Schalter (bitte umfassend auflisten),
- b) wer veranlasst die Einrichtung solcher Schalter (z. B. das Auswärtige Amt oder die deutsche Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit),
- c) werden für die Einrichtung solcher Schalter spezifische finanzielle oder sachliche Mittel bereitgestellt, und ggf. von welcher Stelle und in welcher Art und Höhe,
- d) welches Personal (entsandtes Personal bzw. Ortskräfte) wird an solchen Schaltern eingesetzt, und welchen Anforderungen muss es genügen,
- e) inwiefern wird das eingesetzte Personal und das übrige Personal der Auslandsvertretungen für den Einsatz an solchen Schaltern besonders geschult, und wer führt ggf. solche Schulungen durch,
- f) hält es die Bundesregierung unter Berücksichtigung ihrer Antwort auf die vorstehenden Unterfragen für gewährleistet, dass die Vertraulichkeit bei Vorsprache an solchen Schaltern gewahrt wird?

Wenn nein, warum nicht, und inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung deren Einrichtung?

3. Haben externe Dienstleister, die an der Durchführung des Visumverfahrens beteiligt sind, nach Kenntnis der Bundesregierung Vertrauensschalter eingerichtet?

Wenn ja,

- a) an welchen Standorten ist dies der Fall (bitte umfassend auflisten),
- b) wer veranlasst die Einrichtung solcher Schalter (z. B. das Auswärtige Amt, die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit oder der externe Dienstleister),
- c) werden für die Einrichtung solcher Schalter spezifische finanzielle oder sachliche Mittel bereitgestellt, und ggf. von welcher Stelle und in welcher Art und Höhe,
- d) welches Personal wird an solchen Schaltern eingesetzt, und welchen Anforderungen muss es genügen,
- e) inwiefern wird das eingesetzte Personal für den Einsatz an solchen Schaltern besonders geschult, und wer führt ggf. solche Schulungen durch,
- f) inwiefern beaufsichtigt die Bundesregierung die externen Dienstleister bei der Einrichtung von Vertrauensschaltern und die Einhaltung entsprechender Schutzvorkehrungen, und inwiefern ist die Einrichtung von Vertrauensschaltern Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern,

- g) hält es die Bundesregierung unter Berücksichtigung ihrer Antwort auf die vorstehenden Unterfragen für gewährleistet, dass die Vertraulichkeit bei Vorsprache an etwaigen Vertrauensschaltern bei externen Dienstleistern gewahrt wird?

Wenn nein, warum nicht, und inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, die Einrichtung solcher Schalter bei externen Dienstleistern zu veranlassen?

4. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Vermerk „Begründung Lebenspartnerschaft“ im Visum
- a) zur Ausreiseverweigerung,
 - b) zur Ausreiseverzögerung,
 - c) zur Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen,
 - d) zur Einleitung von Verwaltungsmaßnahmen,
 - e) zu sonstigen Maßnahmen

(bitte ausführen) durch die Behörden des Herkunftsstaates geführt (bitte nach Herkunftsstaaten für die Jahre 2010 bis 2014 sowie das erste Halbjahr 2015 aufschlüsseln), und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?

5. Nach welchen Kriterien werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer ausgewählt, mit denen die Auslandsvertretungen im Rahmen von Visumverfahren zusammenarbeiten bzw. deren Dienste sie Antragstellerinnen und Antragstellern empfehlen, und welchen Anforderungen müssen diese Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer genügen?
6. Inwiefern ist es gewährleistet, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, mit denen deutsche Auslandsvertretungen zusammenarbeiten bzw. deren Dienste sie empfehlen, schutzbedürftige Informationen von LSBTTI nicht an die Behörden des Herkunftslandes oder andere Dritte weitergeben, und inwiefern werden etwaige Verstöße gegen etwaige Verschwiegenheitspflichten sanktioniert?
7. Inwiefern werden die deutschen Auslandsvertretungen ihrer Beratungspflicht aus § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von LSBTTI, die ein Visum beantragen, gerecht, und inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, dieses Beratungsangebot auszubauen und an die tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen in Deutschland und im Herkunftsland anzupassen?
8. Inwiefern setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass der Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), insbesondere in Resettlement-Verfahren, LSBTTI unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse berät, und inwiefern unterstützt die Bundesregierung den UNHCR dabei finanziell und/oder in anderer Weise?
9. Wird einem Umverteilungsantrag von Asylsuchenden, die infolge einer Verpartnerung eine Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes erhalten können und zu ihrem Lebenspartner in ein anderes Bundesland ziehen wollen, nach Kenntnis der Bundesregierung in allen Ländern stattgegeben, und wenn nein, warum nicht, und inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, hier für eine bundesweit einheitliche Regelung zu sorgen, die das familiäre Zusammenleben gewährleistet?

10. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung spezifische Anlaufstellen, an die sich Asylsuchende und Flüchtlinge wenden können, wenn sie als LSBTTI Diskriminierung erfahren oder von gewalttätigen Übergriffen betroffen sind (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und inwiefern fungieren das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. andere Stellen des Bundes in diesem Zusammenhang als Ansprechpartner?
11. Welche Schutzmaßnahmen können die Behörden des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder zugunsten von Flüchtlingen treffen, die als LSBTTI diskriminiert werden oder von gewalttätigen Übergriffen betroffen sind, und welche Schutzmaßnahmen werden in der Praxis ergriffen?
12. Bestehen Bundesprogramme und nach Kenntnis der Bundesregierung Landesprogramme, um Asylsuchende über die Rechte von LSBTTI in Deutschland und Europa aufzuklären und Diskriminierung und gewalttätigen Übergriffen präventiv entgegenzuwirken?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung den Erfolg dieser Programme, und inwiefern beabsichtigt sie, sich für den Ausbau dieser Programme einzusetzen?

Wenn nein, warum nicht, und inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, die Schaffung solcher Programme zu unterstützen und voranzutreiben?

13. Stehen LSBTTI nach Kenntnis der Bundesregierung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Kommunen spezifische Beratungsangebote zur Verfügung (bitte nach Ländern und ggf. Erstaufnahmeeinrichtungen und Kommunen aufschlüsseln)?

Wenn ja,

- a) wie beurteilt die Bundesregierung den Erfolg dieser Beratung, und inwiefern beabsichtigt sie, den Ausbau solcher Beratungsangebote zu unterstützen und voranzutreiben,
- b) inwiefern werden Asylsuchende durch solche Beratungsangebote nach Kenntnis und Auffassung der Bundesregierung angemessen darauf vorbereitet, dass es im Asylverfahren entscheidend auf die Glaubwürdigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller und ihrer antragsbegründenden Ausführungen ankommt,
- c) wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung solche Beratungsangebote in den Jahren 2010 bis 2015 in Anspruch genommen (bitte nach Jahren und für das Jahr 2015 nach Monaten sowie nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Wenn nein, warum nicht, und inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, die Schaffung solcher Beratungsangebote zu unterstützen und voranzutreiben?

14. Welche spezifischen psychosozialen und psychotherapeutischen Angebote bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung für LSBTTI-Flüchtlinge (bitte nach Ländern unter Angabe des jeweiligen Trägers und der Höhe der Bundeszuwendungen aufschlüsseln)?
15. Nach welchen Kriterien wählt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer aus, mit denen es im Rahmen von Asylverfahren zusammenarbeitet bzw. deren Dienste es empfiehlt, und welchen Anforderungen müssen diese Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer genügen?

16. Inwiefern ist gewährleistet, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, mit denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zusammenarbeitet bzw. deren Dienste es empfiehlt, Informationen über schutzwürdige Belange von LSBTTI nicht an die Behörden des Herkunftslandes oder andere Dritte weitergeben, und inwiefern werden etwaige Verstöße gegen etwaige Verschwiegenheitspflichten sanktioniert?
17. Arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit den Auslandsvertretungen der Herkunftsländer bei der Bestellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern zusammen?

Wenn ja,

- a) mit welchen Behörden welcher Staaten erfolgt diese Zusammenarbeit (bitte aufschlüsseln), und wie gestaltet sie sich im Einzelnen,
- b) wie gewährleistet die Bundesregierung, dass es dadurch nicht dazu kommt, dass die Behörden der Herkunftsstaaten Kenntnis von vertraulichen Informationen von LSBTTI erhalten,
- c) inwiefern ist diese Praxis nach Auffassung der Bundesregierung mit den Vorgaben des europäischen und internationalen Flüchtlingsrechts vereinbar?

Wenn nein, inwiefern ist es nach Auffassung der Bundesregierung rechtlich gewährleistet, dass eine solche Zusammenarbeit nicht erfolgen darf?

Berlin, den 23. September 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

